



## INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlagenverzeichnis .....	3
2 Kurzbeschreibungen .....	3
3 Anlass und Ziele der Bauleistung .....	4
3.1 Anlass .....	4
3.2 Ziele .....	4
4 Allgemeines .....	7
4.1 Konzeptentwicklung .....	7
4.2 Geltungsbereich/Haftung .....	7
4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis .....	7
4.4 Einweisung in das Bauleistungshandbuch .....	7
4.5 Anschrift .....	7
4.6 Kleinstanlieferungen über Paketdienste .....	7
4.7 Betriebszeiten .....	8
4.8 Ansprechpartner .....	8
4.9 Bargeldlose Baustelle .....	8
4.10 Pressekontakt .....	8
4.11 Persönliche Schutzausrüstung .....	8
4.12 Rauch- und Essverbot .....	9
4.13 Parken .....	9
5 Angaben zur Baustelleneinrichtung .....	10
5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung .....	10
5.1.1 Bauzaun .....	10
5.1.2 Containeranlage AN .....	10
5.1.3 Sanitäreinrichtungen .....	11
5.1.4 Bau- und Montagegerüste .....	11
5.1.5 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc. ....	11
5.1.6 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser .....	12
5.1.7 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen .....	12
5.1.8 Winterdienst .....	12
6 Personenlogistik .....	13
6.1 Ziele .....	13
6.2 Personenzugangskontrolle (ab Phase I) .....	13
6.2.1 Personenzutrittsmanagement .....	13
6.3 Anmeldeverfahren .....	13
6.3.1 Baustellenausweise .....	13

6.3.2	Besucherausweise .....	15
6.3.3	Rückgabe der Ausweise .....	16
6.3.4	Verlust der Ausweise .....	16
6.3.5	Ausweiskontrollen .....	16
6.4	Informationsbereitstellung .....	16
7	Anliefer- und Materiallogistik .....	17
7.1	Anlieferverkehrssteuerung .....	17
7.1.1	Ziele .....	17
7.1.2	Anlieferbedingungen .....	17
7.1.3	Avisierung und Transportanmeldung .....	17
7.1.4	Anfahrt .....	19
7.1.5	Anfahrtssteuerung .....	19
7.1.6	Be- und Entladezonen .....	19
7.2	Materiallogistik .....	20
7.2.1	Ziele .....	20
7.2.2	Entladung und Verbringung .....	20
7.2.3	Warensicherung .....	21
7.2.4	Bauaufzüge .....	21
7.2.5	Flächenmanagement .....	22
7.2.6	Nutzlasten .....	22
7.2.7	Haftung .....	23
8	Entsorgungslogistik .....	24
8.1	Entsorgungsziele .....	24
8.2	Entsorgungsprinzip .....	24
8.3	Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN .....	26
8.4	Überwachung der Sauberkeit .....	27
8.5	Staubarme Baustelle .....	27
9	Verstöße gegen das Logistikkonzept .....	28
9.1	Ziele .....	28
9.2	Zahlungsbedingungen .....	29
10	Anlagen zur Baulogistik .....	30

## 1 Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Logistikphasenpläne.....	32
Anlage 2:	Informationen zur Anfahrt.....	33
Anlage 3:	Einweisungs-Bestätigung Baulogistikhandbuch.....	34
Anlage 4:	Handbuch Onlineportal.....	35
Anlage 5:	Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns .....	36
Anlage 6:	Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO .....	37
Anlage 7:	Besucherblatt .....	38
Anlage 8:	Identifikationsschild (Materialkennzeichnung für das Flächenmanagement).....	39
Anlage 9:	Allgemeine Transportbedingungen.....	40

## 2 Kurzbeschreibungen

<b>AG</b>	Auftraggeber
<b>AT</b>	Arbeitstag
<b>AN</b>	Auftragnehmer (vom AG beauftragt)
<b>ASR</b>	Arbeitsstättenrichtlinie
<b>BE</b>	Baustelleneinrichtung
<b>BG</b>	Berufsgenossenschaft
<b>LA</b>	Logistik-Ansprechpartner des AN
<b>LOG</b>	Baulogistikkoordinator (vom AG beauftragter Baulogistikdienstleister)
<b>LOT</b>	Logistik-Online-Tool
<b>NU</b>	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
<b>OÜ</b>	Objektüberwachung
<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>SiGe</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
<b>SiGeKo</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

### Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem folgenden Handbuch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen divers, weiblich und männlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 3 Anlass und Ziele der Bauleistungs-Planung

### 3.1 Anlass

Das Universitätsklinikum Halle a. d. Saale errichtet im Rahmen des zweiten Bauabschnitts der BAUSEG (Bauliche Fertigstellung Ernst-Grube-Straße) ein neues Funktionsgebäude Haus 12\_13.

Die neue Planung "BAUSEG - 2.BA plus" umfasst die Bauaufgabe Errichtung der Neubauten Haus 12\_13 und vorangestellt die notwendigen Teilprojekte als vorbereitende Maßnahmen. Mit dem Neubau Haus 12\_13 entsteht eine neue zentrale Mitte mit folgenden medizinischen Kernfunktionen: Intensivmedizin, Radiologie, Herzkatheter, Endoskopie, Funktionsdiagnostik, Entbindung, Department für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Dialyse und Allgemeinpflege.

Aufgrund der allgemeinen Bautätigkeit auf dem Klinikgelände und der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Klinikums ist davon auszugehen, dass im Projektverlauf sehr beengte Verhältnisse für die Bauarbeiten der einzelnen Maßnahmen und die Bauleistungs-Planung entstehen. Zeitweise kann es hier zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit kommen.

Die herausfordernde Lage und die hohen Ansprüche dieses Projektes erfordern ein umfassendes und gesteuertes Management in der Anliefer-, Verbringungs-, Entsorgungs-, und Personenlogistik sowie in der Koordination der BE-Gewerke und der Flächenkoordination. Nur so können die ökonomisch und ökologisch geforderten Ziele erreicht und Interessenüberschneidungen der bauausführenden Unternehmen vermieden werden.

### 3.2 Ziele

Zur Optimierung der logistischen Koordination dieser Baumaßnahme und zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren logistischen Abläufen hat der Arbeitgeber – nachfolgend AG genannt – einen Logistikdienstleister – nachfolgend LOG genannt – beauftragt. Um für alle am Bau Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen und einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu ermöglichen, werden in diesem Handbuch die allgemein verbindlichen Regelungen und Randbedingungen zur Baustellenlogistik dargestellt.

Da ausschließlich eine konsequente Einhaltung des Bauleistungs-Planungshandbuches die Durchführung des Projektes ermöglicht, sind alle Projektbeteiligten aufgefordert, keine Abweichungen von den Inhalten des Bauleistungs-Planungshandbuches zu zulassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Ziel nur im partnerschaftlichen Umgang mit allen am Bau beteiligten Unternehmern und durch ein sehr hohes Maß an Selbstverpflichtung erreicht werden kann.

Dieses Bauleistungs-Planungshandbuch ist eine wesentliche Vertragsgrundlage für jeden Unternehmer. Die Auftraggeber sind daher aufgefordert, das vorliegende Handbuch genau zu prüfen und ggf. Unklarheiten bis zur Vergabe zu konkretisieren.

Der Planungsumfang der Baustellenlogistikplanung betrifft schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

#### **Anlieferlogistik**

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Durchführung eines effizienten und bedarfsorientierten Materialflusses vom Lieferanten bis zur Entladezone auf der Baustelle. Dabei sind die verfügbaren Ressourcen optimal auszunutzen und gleichzeitig die Einflüsse des Transportaufkommens auf das Umfeld der Baustelle und die Umwelt zu minimieren.
- Eine rechtzeitige Planung und Koordination aller Transporte soll einen gleichmäßigen und durchgängigen Bauablauf sicherstellen, der alle am Bau beteiligten Unternehmen bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt und die Baustelleneinrichtung nicht überfordert.

#### **Verbringungslogistik**

- Durch geeignete Verfahren in der Verbringungslogistik wird die Durchführung eines effizienten, durchgehenden und bedarfsorientierten Material- sowie Geräteflusses von der Entladezone bis zum Verwendungsort hergestellt, um Verschwendungen, die sich aus Transport-, Warte- und Suchzeiten ergeben, zu reduzieren.

#### **Entsorgungslogistik**

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Umsetzung einer effizienten, umweltgerechten, gesetzeskonformen und ressourcenschonenden Abfallentsorgung vom Entstehungsort am Arbeitsplatz der Baustelle bis zur Abfallverwertungsstelle.
- Durch die zentrale Entsorgungslogistik mit Etagensammelstellen und Übernahme der Entsorgungsvorgänge durch den LOG am Entstehungsort, wird der zeitliche Aufwand für die bauenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert.
- Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme.
- Gleichzeitig wird eine überdurchschnittlich saubere Baustelle bewirkt und die Außenwirkung der Maßnahme positiv beeinflusst.
- Die systematische Vermeidung und Trennung von Baustellenabfällen auf der Baustelle sowie die Überwachung der Sauberkeit mit einem konsequenten und kurzzyklischen Mängelmanagement ist dabei eine der wesentlichen Aufgaben des LOG.

#### **Personenlogistik**

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die optimierte Durchführung und Kontrolle aller Personenbewegungen zu, auf und von der Baustelle unter Beachtung der Grundprinzipien der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Gesetzeskonformität.
- Mit dem Sicherheitskonzept sollen geeignete Rahmenbedingungen für eine optimierte Personenzugangskontrolle geschaffen werden. Hierzu soll jede Firma und deren Mitarbeiter erkennbar und dem jeweiligen verantwortlichen Auftraggeber zuzuordnen sein.

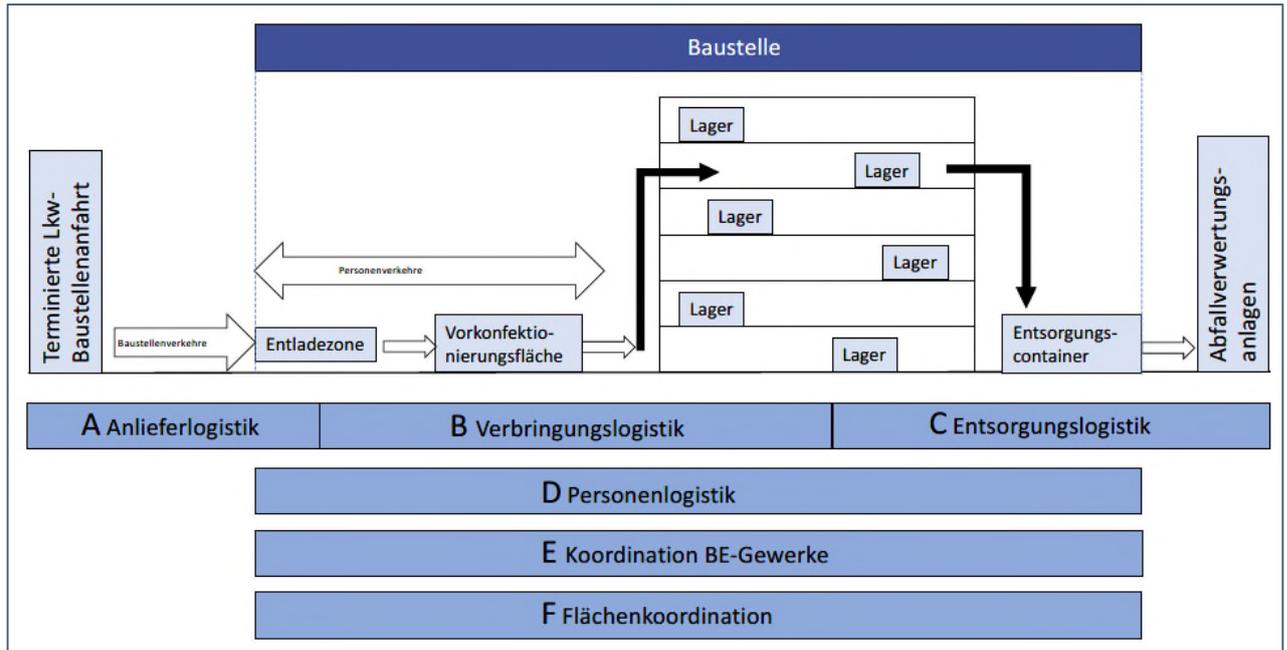
#### **Koordination BE-Gewerke**

- Eine übergeordnete, baubegleitende Koordination der BE-Gewerke schafft eine auf die Rahmenbedingungen optimierte Infrastruktur der Baustelle und dient als effiziente und ressourcenschonende Unterstützung der logistischen Baustellenprozesse.

### Flächenkoordination

- Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen, wie Verkehrswege, Entladeflächen, Entladezeiten oder Lagerflächen, optimieren den Durchsatz und reduzieren gegenseitige Störungen und Behinderungen.

Diese Logistikprozesse bilden das Gerüst des logistischen. Insgesamt ist das Ziel optimierte Rahmenbedingungen für alle am Bau Beteiligten in diesem anspruchsvollen Bauvorhaben zu schaffen.



**Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit.**

## 4 Allgemeines

### 4.1 Konzeptentwicklung

Das vorliegende Konzept beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Ergreifen sich Änderungen aus dem internen Ablauf oder externen Vorgaben, werden die entsprechenden Passagen angepasst bzw. fortgeschrieben und unter anderem auf dem Logistik-Online-Tool (LOT) zum Download bereitgestellt.

### 4.2 Geltungsbereich/Haftung

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter. Die Einhaltung ist allgemein verpflichtend. Alle vom AG direkt beauftragten Unternehmen haben die vorliegenden Bedingungen mit ihren Nachunternehmern ebenfalls zu vereinbaren (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie evtl. Kosten aus Entgelten und Ersatzvornahmen dieses Baulogistikhandbuches sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden Auftragnehmer.

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter für die Baumaßnahme.

### 4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der AG übt das alleinige Hausrecht aus, regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten und die allgemeine Ordnung auf der Baustelle. Für die Durchsetzung der in diesem Handbuch beschriebenen Regularien überträgt der AG hierfür die erforderlichen Hausrechte und Weisungsbefugnisse an den LOG.

### 4.4 Einweisung in das Baulogistikhandbuch

Der LOG führt mit allen über den AG gemeldeten AN ein spezifisches Einweisungsgespräch durch. Dabei wird mit den zuständigen Logistik-Ansprechpartnern (LA) der einzelnen Unternehmen u. a. über die speziellen Anmelde- und Anlieferbedingungen gesprochen. Der zuständige LA bzw. weitere Befugte/Unterschriftsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der im Baulogistikhandbuch festgelegten Regelungen seitens ihrer Mitarbeiter /NU.

Der LA muss durchgehend für die Baustelle erreichbar sein. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) ist dem LOG unmittelbar ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die Einhaltung des Baulogistikhandbuches wird durch die Unternehmen schriftlich bestätigt (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

### 4.5 Anschrift

Die Anschrift der Baumaßnahme lautet:

Ernst-Grube-Straße 40, 06120 Halle a. d. Saale

### 4.6 Kleinanlieferungen über Paketdienste

Kleinanlieferungen (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) über Paketdienste können durch den LOG am Zugangscontainer angenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Baulogistikhandbuchs ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller.

Bei der Anlieferung ist darauf zu achten, dass bei der Anlieferung über Paketdienste die eindeutige Zuordnung des Empfängers sichergestellt ist. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Die Abholung ist schriftlich zu quittieren.

Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von 1 AT abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

#### **4.7 Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag      06:00 – 20:00 Uhr

Samstag nach Bedarf    06:00 – 14:00 Uhr

Die logistischen Dienstleistungen finden ebenfalls innerhalb dieser Betriebszeiten statt.

Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind vom AG genehmigen zu lassen und der Zugangskontrolle vorzulegen. Eventuell behördliche Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten sind vom AN selbstständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.8 Ansprechpartner**

Als LOG wird folgendes Unternehmen vom AG eingesetzt und mit der Umsetzung und Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regelungen beauftragt und bevollmächtigt:

-wird vom LOG noch bekannt gegeben-

Für alle Projektbeteiligten sind folgende persönliche Ansprechpartner des LOG vor Ort zuständig:

Pförtnerzentrale Zugangskontrolle:

-wird vom LOG noch bekannt gegeben-

Logistikbauleitung:

-wird vom LOG noch bekannt gegeben-

#### **4.9 Bargeldlose Baustelle**

Die im Folgenden aufgeführten Gebühren / Kosten für die Inanspruchnahme der LOG Zusatzleistungen zwischen den AN und dem LOG werden ausschließlich über die Ausstellung von Rechnungen abgewickelt. Die Abwicklung hat bargeldlos zu erfolgen.

#### **4.10 Pressekontakt**

Auskünfte oder Weitergabe von Bildaufnahmen an die Presse über das Bauvorhaben ist strengstens untersagt.

#### **4.11 Persönliche Schutzausrüstung**

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Dies gilt ausnahmslos für Alle. Die Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und den situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

#### **4.12 Rauch- und Essverbot**

Der Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich sowie außerhalb der Aufenthaltsräume ist aus hygienischen Gründen verboten. Ausgenommen sind nichtalkoholische Getränke in wiederverschließbaren Behältnissen (keine Dosen und Einwegbecher).

Der Konsum von Alkohol oder illegalen Genussmittel ist verboten und führt zum sofortigen und dauerhaften Baustellenverweis.

#### **4.13 Parken**

Auf dem Baufeld besteht striktes Parkverbot. Die Zufahrt zur Baustelle ist grundsätzlich nur kurzfristig zu Ladezwecken erlaubt. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Der AG ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Auftragnehmers abschleppen zu lassen.

Im Umfeld der Baustelle stehen keine LKW-Parkplätze und nur sehr begrenzt PKW-Parkplätze zur Verfügung, diese sind u. a.:

- Im Süd-Osten (Parkplatz an der Kurt-Mothes-Straße – ca. 250 m)
- Im Norden (Parkplatz an der Sporthalle Brandberge – ca. 550 m)
- Im Westen (Parkplatz Waldkater – ca. 650 m)

## 5 Angaben zur Baustelleneinrichtung

### 5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung

#### 5.1.1 Bauzaun

Die Sicherheit der Baustelle erfordert fest verschlossene Bauzäune und Tore. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune und Tore ist untersagt.

Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist dies im Einzelfall unmittelbar vor Anlieferung möglich. Hierzu ist die Freigabe beim LOG einzuholen. Im Fall eines offenen Bauzauns muss ein Verantwortlicher während des gesamten Vorgangs anwesend sein, um Zutritt von außerhalb zu verhindern.

Der Bauzaun ist vom AN nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen. Sollte der AN den Bauzaun nicht schließen, erfolgt der Verschluss durch den LOG und die Kosten werden dem AN über den AG in Rechnung gestellt.

#### 5.1.2 Containeranlage AN

Durch die begrenzten Flächenverhältnisse auf dem Baufeld selbst und um die Baustelle herum, werden Büro-, Mannschafts- und Lagercontainer sowie Sanitäranlagen durch den operativen Logistiker aufgestellt. Die Bedarfe müssen die AN rechtzeitig beim LOG anmelden und sich dem Gesamtkonzept unterordnen.

Der Unternehmer ist vertraglich verpflichtet, bei Bedarf die für ihn benötigten Container bei der zentralen Logistikdienstleistung anzumelden und zu nutzen, daher ist der Einsatz von eigenen Containern nicht gestattet. Die benötigten Container müssen rechtzeitig, möglichst mit einem Vorlauf von 5 Wochen, dem LOG gemeldet und freigegeben werden. Der Standort ist dem aktuellen BE-Plan zu entnehmen.

#### **Folgende Container-Varianten stehen zur Verfügung:**

#### **Tagesunterkuntscontainer (Nutzungsentgelt: 380,00 €, zzgl. gesetzliche MwSt.)**

Ausstattung/Möblierung: ausgelegt für 8 Personen

- 2 Tische (ca. 0,80 m x 1,60 m)
- 8 Stühle (stapelbar)
- 8 Stahldoppelschränke
- 1 Garderobenständer
- 1 Papierkorb
- ohne elektronische Geräte oder EDV

Inklusive:

- Verwaltung und Wartung durch LOG
- Elektro, Beleuchtung und Heizung
- Stromverbrauch

### **Materialcontainer (Nutzungsentgelt: 250,00 €, zzgl. gesetzliche MwSt.)**

Ausstattung/Möblierung:

- in Stahlausführung
- Abmessungen: ca. 6,05 m x 2,50 m
- Höhe ca. 2,50 m
- Einbruchssichere Gestängeverriegelung für Vorhängeschloss

Inklusive:

- Verwaltung und Wartung durch LOG

Es können, soweit vorhanden, jedem AN maximal zwei Materialcontainer zur Verfügung gestellt werden. Eine mögliche abweichende Zuteilung findet vor Ort durch den Logistiker statt. Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z. B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet. Für die Transporte seiner Materialien, Werkzeuge und Geräte vom und zum Materialcontainer ist jeder AN selbst verantwortlich.

#### **5.1.3 Sanitäreinrichtungen**

Eine Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist strengstens untergesagt und wird mit Beseitigungskosten und Baustellenverweis geahndet.

#### **5.1.4 Bau- und Montagegerüste**

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten ist mit allen Beteiligten so abzustimmen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten Anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstklasse, Freigabe bzw. gesperrt, Name des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Weitere Forderungen seitens des SiGeKo bleiben hiervon unberührt.

Veränderung an Gerüsten sind ausschließlich durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen.

Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine/staubfreie Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer/-verursacher zu erfolgen. Unterbleibt dies, erfolgt die Beräumung in Form einer Ersatzmaßnahme zu Lasten des Verursachers.

#### **5.1.5 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc.**

Der Einsatz von Kranen, Mobilkränen und Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 5 AT vorab mit dem AG, SiGeKo und LOG abzustimmen.

Alle elektrischen und kraftstoffbetriebenen Hubbühnen, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sind beim LOG anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und eine dauerhaft erreichbare Handynummer mit einem Identifikationsschild zu kennzeichnen (Anlage 9: Identifikationsschild). Der AN hat sich vor der Anlieferung von Hubbühnen über zulässige Belastbarkeiten im Arbeitsbereich bei der örtlichen Bauleitung zu informieren.

Großgeräte, die kein Identifikationsschild besitzen oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar sind, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebes kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt.

#### **5.1.6 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser**

Auf der Baustelle werden zur allgemeinen Verfügung Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser über den AG bereitgestellt.

Die Baustellenbeleuchtung für Flucht- und Verkehrswege werden über den AG sichergestellt. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder AN selbst zu sorgen.

An den elektrischen Anlagen sind Änderungen durch den AN verboten. Arbeitsmittel, die nicht gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

#### **5.1.7 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen**

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der örtlichen Bauleitung und dem LOG vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo/BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

#### **5.1.8 Winterdienst**

Der LOG ist ausschließlich für die Räumung der übergeordneten Verkehrsflächen auf dem Baufeld zuständig, d. h. im direkten Baustellenbereich (ab Nordkante von KNord bis zur Baustelle bzw. ggf. im Bereich der AN-Containeranlage ab Energiezentrale). Diese werden bei Frost und Schneefall werktäglich vor Arbeitsbeginn und im Tagesverlauf nach neuerlichem Niederschlag von Schnee und Eis beräumt und mit Feinsand/Splittgemisch abgestreut. Die eigentliche Krankenhaus-Umfahrung wird durch UKH-Service im normalen Winterdienst bearbeitet.

## 6 Personenlogistik

### 6.1 Ziele

Die innere und äußere Sicherheit der Baustelle soll erhöht werden, Diebstahl und Beschädigung minimiert und illegale Beschäftigung ausgeschlossen werden, um einen möglichst störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Zur Sicherung des Bauvorhabens gegen unbefugten Zutritt und zur Personenkontrolle wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Der Sicherheitsdienst ist während seiner Einsatzzeit für die Zutrittskontrolle und den Bauzaunverschluss zu Schichtende verantwortlich. Er übt im Auftrag des Auftraggebers für die ihm übertragenen Aufgaben das Hausrecht aus.

### 6.2 Personenzugangskontrolle (ab Phase I)

Der Zutritt ist nur für ordentlich angemeldete Personen mit gültigem Zutrittsdokument möglich:

- Baustellenausweis (berechtigt für bauliche Tätigkeiten)
- Besucherausweis (berechtigt nicht für bauliche Tätigkeiten)

Das Verlassen der Baustelle funktioniert auf identischem Weg nur mit gültigem Zutrittsdokument.

Der LOG unterstützt mit seinen Mitarbeitern die Legitimationsprüfung auf der Baustelle. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für alle Beteiligten an der Baustelle
- Kontrolle der für die Ausstellung der Baustellenausweise vorzulegenden Arbeitspapiere und Ausstellung von Baustellenausweisen
- Erfassung der Mitarbeiterzahlen und aktuellen Anwesenheiten auf dem Baufeld

Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder Besuchen ausdrücklich legitimiert sind. Der LOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich der Betreffende ausweist. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, so wird der Betroffene sofort von der Baustelle verwiesen.

#### 6.2.1 Personenzutrittsmanagement

Der Personenzugang und -ausgang erfolgt ausschließlich über die ausgewiesene Vereinzelungsanlage. Das Betreten oder Verlassen der Baustelle an anderen Punkten ist strengstens untersagt!

Die Erfassung der Anwesenheiten dient der allgemeinen Sicherheit und gewährleistet in einer Gefahrenlage die gezielte Kontaktaufnahme mit auf dem Baufeld befindlichen Personen.

Der Zutrittskontrollcontainer mit integriertem Drehkreuz und Vereinzelungsanlage befindet sich im Einfahrtsbereich zur Baumaßnahme (gegenüber KOMPLEMENT NORD).

### 6.3 Anmeldeverfahren

#### 6.3.1 Baustellenausweise

Die Bauausweise sind offen und für jeden sichtbar zu tragen. Voraussetzung für die Erstellung eines Bauausweises ist die ordentliche Firmen- und Mitarbeiteranmeldung.

Diese erfolgt über das Logistik-Online-Tool (LOT). Im LOT gibt der LA alle erforderlichen Daten und Parameter für seine Mitarbeiter an und übermittelt diese dem LOG zur Prüfung und weiteren Bearbeitung.

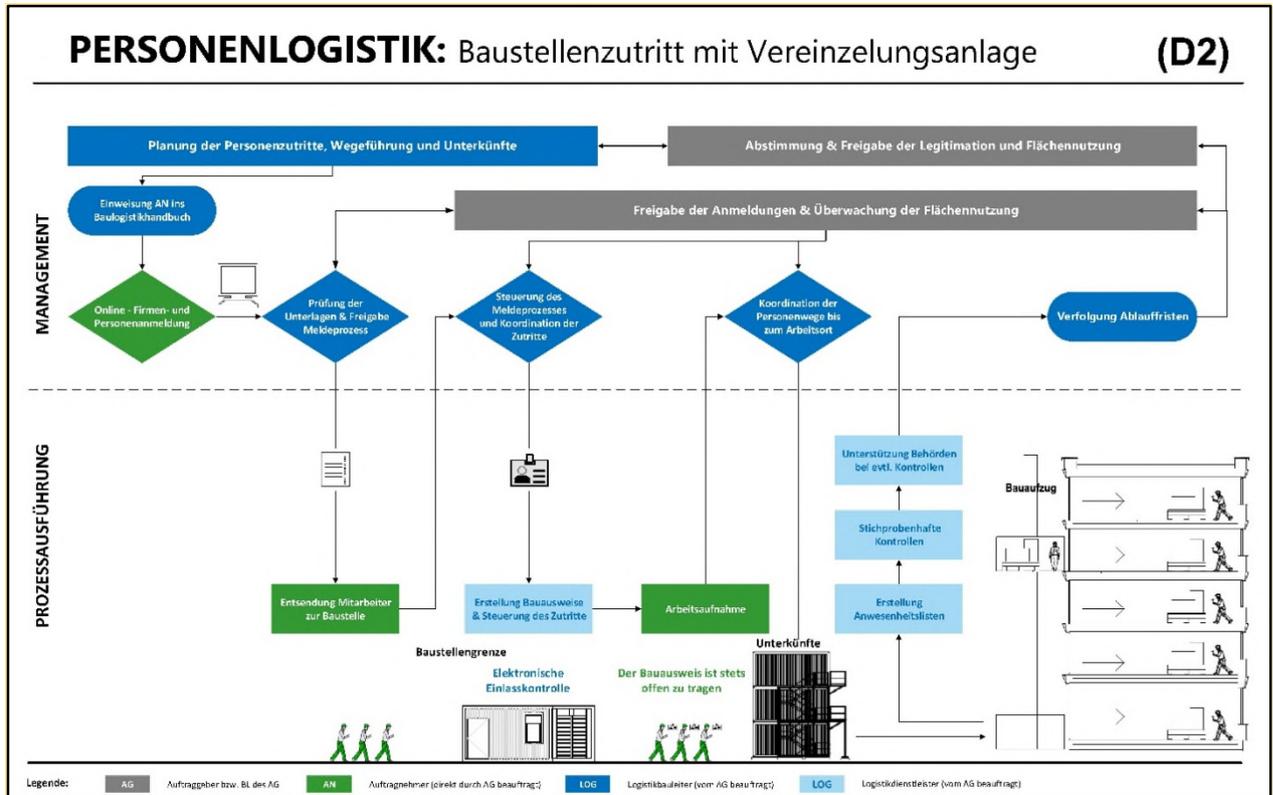


Abbildung: Schematische Darstellung der Personenzutrittskontrolle mit Vereinzelung

### (1) Firmenanmeldung

Jede auf dem Bauvorhaben tätige Firma hat sich auf dem Bauvorhaben über das Logistik-Online-Tool (LOT) anzumelden. Die Anmeldepflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer.

Als Registrierung der für den AG direkt tätigen AN gilt die Mitteilung des AG in Form einer aktuellen Liste der von ihm beauftragten Firmen.

Vom AN eingesetzte NU sind beim AG anzumelden.

Im Zuge der Firmenanmeldung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis der Einweisung des AN in das Baulogistikhandbuch (siehe Anlage 4: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch)

### (2) Mitarbeiteranmeldung

Jeder auf dem Bauvorhaben tätige Mitarbeiter hat sich auf dem Bauvorhaben zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer, Bauleitung und andere Führungskräfte.

Die Registrierung eines Mitarbeiters erfolgt über das LOT.

Der Baustellenausweis wird nur an Personen ausgegeben, die über den jeweiligen LA namentlich und unter Einsichtnahme der erforderlichen Papiere über das LOT angemeldet sind.

Für die Ausgabe der Baustellenausweise sind von jedem Mitarbeiter vor Ort folgende Unterlagen auszufüllen/nachzureichen:

- Kenntnisnahme Datenschutzinformation (s. Anlage 7: Datenschutzerklärung)
- Vorlage des Ausweises zur Sichtung und Prüfung (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Aktuelles Lichtbild (wird vor Ort aufgenommen)

Folgende Unterlagen müssen auf gesondertes Verlangen des AG eingereicht werden:

- Persönliche Mindestlohnklärung (s. Anlage 6: Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns)
- aktuelle Meldung zur Krankenversicherung/Sozialkasse
- Kopie Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürger (nach Erfordernis)

Die Baustellenausweise werden erst ausgestellt und ausgegeben, wenn die Firmenanmeldung und die Mitarbeiteranmeldung vollständig und korrekt durchgeführt sind. Dieser Vorgang kann durch die frühzeitige Online-Anmeldung beschleunigt werden.

Mitarbeiter verlieren ihre Arbeitsberechtigung, wenn die vorbenannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und dürfen die Baustelle nicht mehr betreten.

Beendet ein Unternehmen die Arbeiten auf der Baustelle, so sind die erhaltenen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben.

Die Baustellenausweise werden befristet für die Dauer der Beschäftigung auf der Baustelle ausgestellt. Laufen die Arbeitspapiere früher ab, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer. Sie werden nur verlängert, wenn die Voraussetzungen neu erfüllt sind. Verlässt ein Unternehmen die Baustelle, so sind die zugehörigen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben. Abgelaufene Ausweise sind ungültig und verhindern automatisch den Zutritt des Mitarbeiters.

Spätestens am ersten Arbeitstag haben sich die o. g. Personen beim Logistikpersonal zu melden, um sich den persönlichen Baustellenausweis aushändigen zu lassen. Hierbei ist das zur Anmeldung verwendete Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) zur eindeutigen Identifizierung vorzulegen.

Im Zuge der Ausgabe wird ein Lichtbild erstellt und die zugehörige Datenschutzinformation ausgehändigt. Die Ausgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

Bei der Erstellung oder Ausgabe der Ausweise können Wartezeiten entstehen, die von den Unternehmen einzuplanen sind.

### **6.3.2 Besucherausweise**

Alle baufremden Personen auf der Baustelle sind Besucher. Besucherausweise werden ausschließlich an Personen ausgegeben, die nicht auf der Baustelle arbeiten.

Besucher erhalten einen Ausweis nach Angabe des Besuchsempfängers und Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweises mit Lichtbild und werden vom Besuchsempfänger am Logistikcontainer abgeholt.

Besuchergruppen (ab 3 Personen) bedürfen der Freigabe des AG und sind von einer zugangsberechtigten Aufsichtsperson im Vorfeld geschlossen anzumelden. Dieser empfängt die

Besucher am Haupteingang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise.

Er ist auch dafür verantwortlich, darauf hinzuweisen, dass auf der Baustelle Schutzbekleidung wie Bauhelm und Sicherheitsschuhe getragen werden muss.

### **6.3.3 Rückgabe der Ausweise**

Der direkt beauftragte Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter bzw. die von ihm beauftragten Personen und Nachunternehmer am letzten Tag ihrer Tätigkeit auf der Baustelle ihren Baustellenausweis beim Sicherheitsdienst abgeben. Die Rückgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert. Hiermit wird ein möglicher Missbrauch der Ausweise vermieden. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet.

### **6.3.4 Verlust der Ausweise**

Der Verlust des Baustellenausweises ist persönlich dem Logistikpersonal unverzüglich mitzuteilen, damit dieser Baustellenausweis gesperrt werden kann und so möglicher Missbrauch des Ausweises verhindert wird. Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der Unternehmer für die in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar.

### **6.3.5 Ausweiskontrollen**

In unregelmäßigen Abständen erfolgen stichprobenartige Ausweiskontrollen auf dem Baufeld. Der Baustellenausweis ist dem Kontrollpersonal unverzüglich zu zeigen. Werden Personen angetroffen, die sich nicht ausweisen können, so werden diese unverzüglich von der Baustelle begleitet.

## **6.4 Informationsbereitstellung**

Die im Sicherheitssystem gespeicherten Daten sind Eigentum des AG und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen genutzt. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung der Legalitätskontrolle und Plausibilitätsprüfung des Bautagebuchs.

Der AG hat jederzeit Einsicht in die im System digital gespeicherten Daten und erhält nach Bedarf eine Auswertung über die Personen, nach Unternehmen sortiert, die sich im System durch Zutritt angemeldet haben. Der Zeitpunkt der Auswertung wird durch den AG festgelegt.

Bei behördlichen Baustellenkontrollen (z. B. Zollbesuche) erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht.

Der LOG sammelt die Angaben zu den angemeldeten Personen und führt den Anmeldeprozess der gemeldeten Personen durch. Die Unterlagen werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom LOG bis zur Schlussabwicklung des Bauvorhabens aufbewahrt.

Nach Projektende übergibt LOG die in der lokalen Zugangskontrolle vorhandenen personenbezogenen Daten und Unterlagen vollständig dem AG zur weiteren Verwendung.

## 7 Anliefer- und Materiallogistik

### 7.1 Anlieferverkehrssteuerung

#### 7.1.1 Ziele

Die Lieferverkehrssteuerung hat die Aufgabe, den Baustellenverkehr auf dem Baufeld und die Anliefervorgänge zu koordinieren. Aufgrund der sehr beengten Verkehrsflächen im Baustellenbereich kann es in Folge eines hohen Lieferaufkommens zu Interessensüberschneidungen im Bereich der Nutzung der Anliefer- und Entladezonen aller am Bau Beteiligten kommen.

Der LOG hat die Aufgabe, die Interessen der einzelnen Unternehmer optimal zu koordinieren, so dass möglichst geringe Reibungsverluste entstehen und allen Beteiligten möglichst optimale Baubedingungen zur Verfügung gestellt werden.

#### 7.1.2 Anlieferbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Transporte zur und von der Baustelle. Unerheblich ist dabei, was befördert oder abgeholt werden soll. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zu Mehrkosten, die sich sowohl aus Störungen des logistischen Ablaufes als auch aus anfallenden Entgelten bei Zuwiderhandlung im Wiederholungsfall ergeben können.

Es wird lediglich ordentlich angemeldeten und durch den LOG freigegebenen Fahrzeugen die Zufahrt zur Baustelle gewährt. Hierbei sind die Prinzipien der „Just-in-time“-Lieferung anzuwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen ist immer der Besteller des Transportes bzw. der zuständige direkte Vertragspartner des Auftraggebers (AN). Dieser hat daher auch die ggf. anfallenden Entgelte bei Zuwiderhandlung zu tragen.

Bitte Informieren Sie Ihren Lieferanten oder Transportunternehmer über die vorliegenden Bedingungen, die Anfahrtsroute und die geplante Anlieferung, damit dieser die Lieferung pünktlich und ordnungsgemäß sicherstellen kann.

Durch die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten wird grundsätzlich der Lieferverkehr sehr zügig abgewickelt. Dennoch kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse wie Ausfall von Kranen, Wetterbeeinträchtigungen, Schwierigkeiten bei der Entladung des vorangegangenen LKW o. ä. die Entladung beeinträchtigen. Wartezeiten sind von den AN einzuplanen. Die Annahme und Überprüfung der Lieferung hat durch einen Verantwortlichen des Bestellers zu erfolgen, der während des gesamten Entladevorganges anwesend sein muss.

Für einen reibungslosen Transport sind die maximal zulässigen Lasten und eventuelle geometrische Zwänge unbedingt einzuhalten. Die Verpackungseinheiten sind im Vorfeld entsprechend zu dimensionieren. Umpackarbeiten müssen außerhalb der Baustelle stattfinden, um die nachfolgenden Anlieferprozesse nicht zu behindern.

#### 7.1.3 Avisierung und Transportanmeldung

Für den Avisierungsvorgang steht dem AN ein Logistik-Online-Tool (LOT) zur Verfügung. Jede Transportfahrt ist im LOT vorab einzeln anzumelden. Die Zugangsdaten erhält der LA im Rahmen des Einweisungsgesprächs. Bei diesem Verfahren gibt der LA alle seine Lieferungen mit bestimmten Parametern (Lieferzeit, Lieferort, Fahrzeugtyp, Fahrzeughöhe, Lieferinhalt, zusätzliche Servicewünsche, etc.) an.

Nach Prüfung der Möglichkeiten und evtl. Änderungen erhält der AN hierüber eine Bestätigung per Mail mit der Verpflichtung, diese als Begleitschein ergänzend zur Anfahrsbeschreibung an seinen Transporteur weiterzuleiten.

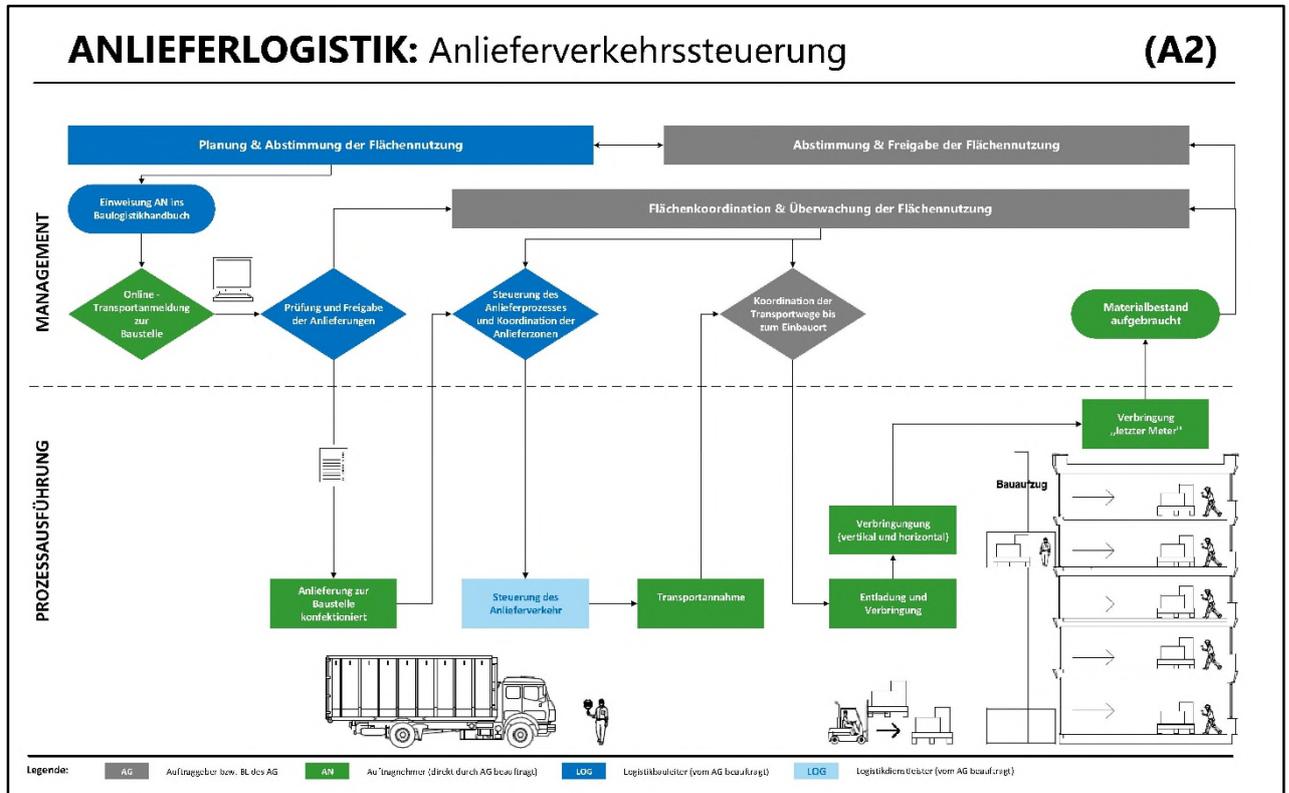


Abbildung: Schematische Darstellung der Anliefer- und Verbringungslogistik nach dem Prinzip der Avisierung

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird. Nachträgliche Änderungen können nur über den LOG erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen.

Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten.

Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem LA durch den LOG Alternativen angeboten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Logistikleitung und dem betreffenden Unternehmen, so wird ggf. die OÜ des AG oder ein von ihr benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Die Online-Avisierung steht allen LA der Baustelle zur Verfügung, sofern sie mindestens 3 Arbeitstage vorher disponieren. Dieser Vorlauf ist für eine ausreichende Planung der Abläufe auf der Baustelle notwendig.

Grundsätzlich behält sich der LOG vor, bei aus dem Bauablauf begründeten Abweichungen, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen.

Für nicht freigegebene Anlieferungen kann der LOG keine Leistungen erbringen. Falls keine Freiräume in der BE vorhanden sind, müssen diese sogar aktiv abgewiesen werden.

#### **7.1.4 Anfahrt**

Die Zufahrt erfolgt laut abgestimmten Routen zur geplanten Einfahrt auf die Baustelle. Voraussetzung für die Anfahrtsfreigabe ist die zuvor ordentlich über das LOT getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG (s. Anlage 2: Informationen zur Anfahrt!).

Jeder AN hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmer die Informationen, die vorliegenden Bedingungen und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem LOG sofort anzuzeigen, spätestens jedoch einen Arbeitstag (> 24 Stunden) vor dem geplanten Liefertermin, um evtl. noch Umplanungen ergreifen zu können. Für die Einhaltung baulogistischer Vorgaben durch Lieferanten trägt der AN die Verantwortung, wobei ihm eine Dokumentation über Verstöße gegen das Konzept, wenn möglich mit Nennung des Verursachers, übergeben wird.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor dem gebuchten Zeitfenster beim LOG anzumelden. Zur Überbrückung der Wartezeit empfehlen wir die Anfahrt der ausgewiesenen Pufferzonen. Von hieraus findet eine geordnete Weiterleitung zur Baustelle unter Zuweisung einer Entladezone statt. Bei telefonischer Ankündigung wird die Lieferzeit mit der Avisierung verglichen und die Entladefähigkeit auf der Baustelle überprüft.

Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden strikt abgewiesen.

#### **7.1.5 Anfahrtssteuerung**

Fahrzeugverkehr ist auf die ausdrücklich ausgewiesenen Wege beschränkt. Unbefestigte Wege dürfen nicht mit schwerem Gerät oder Fahrzeugen befahren werden.

Für das erforderliche Einweisungspersonal bei Rangierarbeiten ist der AN selbst verantwortlich.

Für eine störungsfreie Koordination und Einweisung der Fahrzeugströme ist den Anweisungen des Logistikpersonals zwingend Folge zu leisten.

Kleintransporter und Busse können, wenn es die Situation zulässt, nur kurzzeitig zum Be- und Entladen auf das Baufeld einfahren. Dazu ist am Logistikcontainer eine Einfahrtgenehmigung einzuholen und sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Der Be- und Entladevorgang ist so schnell wie möglich abzuwickeln. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann die Einfahrt zur Baustelle verwehrt werden.

#### **7.1.6 Be- und Entladezonen**

Die Zuweisung der Entladezonen erfolgt in Abhängigkeit der Transportanmeldung und soweit möglich, unter Beachtung der anzudienenden Bauteile/Baufelder bzw. Transportgeräte (z. B. Aufzüge).

Der Be- und Entladevorgang hat unverzüglich, zügig und unterbrechungsfrei zu erfolgen, damit nachfolgende Anliefervorgänge nicht behindert werden.

Die Be- und Entladezonen sind schnellstmöglich wieder freizugeben und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Jegliche Zwischenlagerungen in den Be- und Entladezonen ist nur in Abstimmung mit dem LOG möglich und zudem auf das äußerst notwendige Maß und Zeit für die direkte Verbringung zur Lagerfläche oder Arbeitsort zu reduzieren.

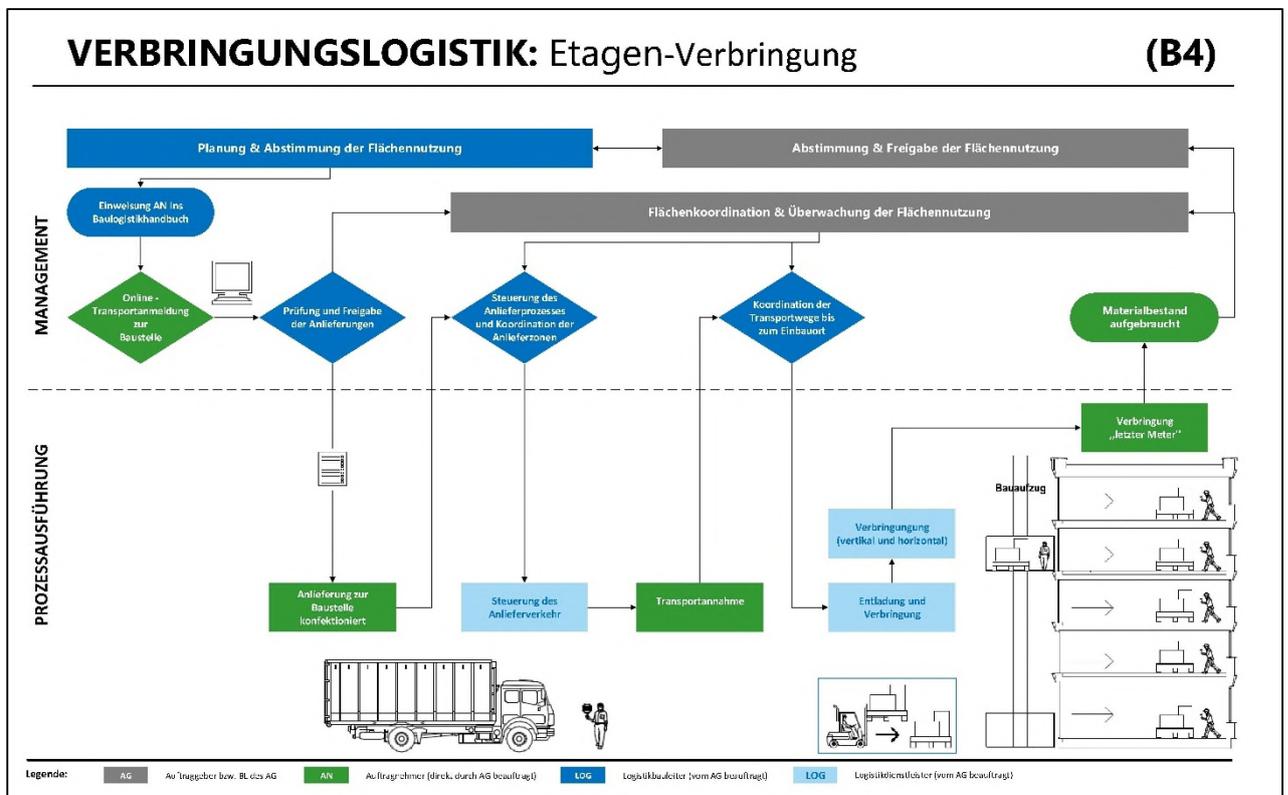
Nach Beendigung des Be- und Entladevorgangs hat das Fahrzeug unverzüglich die Baustelle zu verlassen.

## 7.2 Materiallogistik

### 7.2.1 Ziele

Die knappe Realisierungszeit verlangt eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in die Etage „Just -In-Time“, in Abhängigkeit der Ablaufplanung.

Die Lieferungen sind daher quantitativ mit der Terminplanung abzustimmen. Erforderliche größere Anlieferungsmengen sind in Abhängigkeit der Lagermöglichkeiten gesondert zu planen und mit der Logistikbauleitung frühzeitig abzustimmen.



### 7.2.2 Entladung und Verbringung

Ordentlich angemeldete und transportfähige Ausbau-/TGA-Materialien (z. B. palettierte Ware) werden durch den LOG mit Geräteunterstützung entladen und zu den vorab definierten Taktbereichen, Übergabepunkten oder Verarbeitungsorten transportiert (soweit mit den üblichen Transportmitteln erreichbar).

Dies gilt nicht für große technische Anlagenteile sowie für technische Großgeräte wie z. B. RLT-Geräte, Behälter oder medizinische Großgeräte. Eine Avisierung und Transportplanung ist hierfür zwingend erforderlich. Nur so können die logistischen Ressourcen optimal genutzt werden. Die Entladung/Transport durch den LOG findet nur nach Freigabe der Lieferung durch den Verantwortlichen des AN (Besteller) und in seinem Beisein statt.

Die Übergabe der Materialien erfolgt an einem mit dem Hubwagen erreichbaren vordefinierten Übergabepunkt im Gebäude (in der Regel in direkter Aufzugsnähe). Die Materialien sind vom AN

unverzüglich anzunehmen und in den Verarbeitungsort zu verbringen, um die Zuwegung nicht weiter zu versperren.

Die Verantwortung für Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferungen bleibt bei dem AN (Besteller). Entstehende Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des AN (Besteller).

### **7.2.3 Warensicherung**

Der AN als Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Palette hat aus Zeit- und Platzgründen ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen.

Mit Anlieferung der Bauteile auf der Baustelle erfolgt ein Gefahren- und Haftungsübergang bezüglich der angelieferten Bauteile vom Gewerke-AN an den Baulogistiker. Die Übergabe erfolgt im Beisein der Gewerke-AN. Dieser Übergang wird vom Logistiker schriftlich dokumentiert. Die Wieder-Übergabe an den Gewerke-AN erfolgt nach dem Transport an einer vereinbarten zentralen Stelle pro Etage.

Der AN (Besteller) hat im Zuge der Entladung und Verbringung vorher die entsprechenden Transportbedingungen anzuerkennen und zu unterzeichnen. (siehe Anlage 9: Allgemeine Transportbedingungen). Der LOG ist berechtigt die Transporthilfe abzulehnen, falls ihm ein schadenfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint. Er übernimmt in diesem Zusammenhang nur die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Transport entstehen.

Die Haftung für Frachtaufträge richtet sich nach dem HGB (Handelsgesetzbuch).

### **7.2.4 Bauaufzüge**

Auf der Baustelle werden durch den AG voraussichtlich ab April 2026 Bauaufzüge für den Vertikaltransport der Materialien zur Verfügung gestellt. Die Koordination und Nutzung der Bauaufzüge obliegt dem Logistiker. Neben der Verbringung der Materialien befördert der Logistiker – nach Abstimmung mit dem Gewerk über einen entsprechenden Zeitslot – auch die vom Gewerk benötigten Maschinen und Werkzeuge. Die Aufzüge stehen nicht für den Personentransport zur Verfügung, hierfür sind die Treppenhäuser zu nutzen.

Kabinenbreite: ca. 1.700 mm

Kabinentiefe: ca. 2.600 mm

Kabinenhöhe: ca. 2.200 mm

Tragfähigkeit: 2000 kg

Ungeachtet der hier angegebenen Tragkräfte sind die Verpackungseinheiten auf die max. zulässigen Nutzlasten und Einschränkungen der Gebäudegeometrie (z. B. Öffnungsmaße) zu begrenzen. Hintergrund sind technische Zwänge, die sich beim Weitertransport ergeben (z. B. Mehrbelastung der Bauaufzüge durch Transportgerät und Transporthelfer und/oder zulässige Belastung der Lagerflächen, Wege etc.). Ausnahmen sind vorab mit dem LOG abzustimmen.

Die Nutzung der Bauaufzüge außerhalb der Nutzungszeit des LOG für den Vertikaltransport, darf nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem LOG und durch zuvor eingewiesenes Personal erfolgen. Vor Nutzung durch den AN erhält dieser eine Einweisung am Gerät.

Beschädigungen am Bauaufzug innerhalb der Nutzungsdauer gehen zu Lasten des Nutzers.

Der AN hat für den weiteren Transport der Materialien in seine jeweiligen Arbeitsbereiche ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten.

### **7.2.5 Flächenmanagement**

Lagerflächen außerhalb des Gebäudes können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich mit Genehmigung durch die Bauleitung bzw. LOG bereitgestellt werden. Flächen für die Vormontage stehen ohne Abstimmung mit der Bauleitung bzw. LOG auf der Baustelle nicht zur Verfügung. Die Nutzung der temporären Lagerflächen wird vom LOG koordiniert.

Zugewiesene Flächen können aus Gründen des Baufortschrittes wieder entzogen werden. Dem Unternehmer wird dann eine angemessene Frist zur Beräumung gesetzt. Erfolgt dies nicht, ist die OÜ bzw. LOG berechtigt eine Zwangsräumung in Form einer Ersatzvornahme durchzuführen.

Die Bereiche um die Bauaufzüge, Fluchtwege und ausgewiesene Transportwege sind durch die Unternehmer zwingend frei zu halten. Lagern dennoch Materialien in den vorgenannten Bereichen, werden diese sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beräumt.

Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen im Innenbereich (z. B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden kostenpflichtig und ohne Rücksichtnahme auf den sich darin befindlichen Inhalt geöffnet.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden. Estrichmischplätze sind so zu gestalten, dass eine freie Verteilung des Sandes nicht möglich ist.

### **7.2.6 Nutzlasten**

Für den Transport und die Zwischenlagerung von Materialien sind die Angaben der max. zulässigen Nutzlasten unbedingt einzuhalten. Dies gilt besonders für befahrbare, unterbaute Bereiche. Lagerungen, Transporte oder Kranaufstellungen dürfen nur in Absprache mit dem LOG erfolgen.

Die maximal zulässigen Nutzlasten für das Gebäude sind zu beachten und von dem AN eigenständig bei der OÜ oder LOG abzufragen.

- Bodenplatte – Ebene U02: 10,0 kN/m<sup>2</sup> (Technikräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. U02 – Ebene U01: 6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. U01 – Ebene E01: 7,5 kn/m<sup>2</sup> (Behandlungsräume mit sehr schweren Gerätelasten)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. E01 – Ebene E02: 6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)

5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)

- Decke ü. E02 – Ebene E03: 6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. E03 – Ebene E04: 2,8 kN/m<sup>2</sup> (Betten- und Aufenthaltsräume)  
4,0 kN/m<sup>2</sup> (Flure, Nasszellen, Behandlungsräume)  
6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. E04 – Ebene E05: 2,8 kN/m<sup>2</sup> (Betten- und Aufenthaltsräume)  
4,0 kN/m<sup>2</sup> (Flure, Nasszellen, Behandlungsräume)  
6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. E05 – Ebene E06: 2,8 kN/m<sup>2</sup> (Betten- und Aufenthaltsräume)  
4,0 kN/m<sup>2</sup> (Flure, Nasszellen, Behandlungsräume)  
6,0 kN/m<sup>2</sup> (Archive, Lagerräume)  
5,0 kN/m<sup>2</sup> (alle übrigen Flächen)
- Decke ü. E06 – Ebene E07: 2,0 kN/m<sup>2</sup>
- Decke ü. E07 – Dach: 1,0 kN/m<sup>2</sup> - Dachfläche

Die max. Einzelgewichte und Abmessungen der Transportgüter werden vom Baulogistiker benannt und sind von den Gewerke-AN zu berücksichtigen.

Eventuell erforderliche Lastverteilungsplatten für den Einsatz von Hebe- und Transportfahrzeugen sowie zum Schutz des Bodenbelags auf den Transportwegen und in den Arbeitsbereichen werden vom Baulogistiker bereitgestellt.

### **7.2.7 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach dem vorbeschriebenen Gefahrenübergang unter 7.2.3.

## 8 Entsorgungslogistik

### 8.1 Entsorgungsziele

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen.

Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik und die Schaffung einer überdurchschnittlichen Sauberkeit der Baustelle soll der Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Baustellenordnung und Vorgaben des Managementsystems für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Baustelle durchgeführt.

### 8.2 Entsorgungsprinzip

Die logistischen Anforderungen der Baustelle verlangen einen einheitlichen Prozess auch in der Entsorgung, um einen zügigen und kostengünstigen Ablauf sicherstellen zu können.

Der LOG organisiert die gesamte Entsorgungslogistik während der Ausbauphase. Dazu gehören für die Ausbauarbeiten:

- Gestellung eines Logistikbauleiters, der als Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten auf der Baustelle zur Verfügung steht
- Einweisung aller gemeldeten AN in das Abfallentsorgungskonzept
- Einrichten und Betreiben von Etagen-Sammelstellen in Aufzugnähe / Eingangsnähe, bestehend aus mehreren Rollbehältern zur sortenreinen Andienung der Abfälle durch die Unternehmen
- arbeitstäglichem Abfalltransport von den Etagen-Sammelstellen zu den Großcontainern
- Einrichten und Betreiben eines zentralen Wertstoffhofes für den Umschlag der Abfälle aus den Etagen-Sammelstellen
- Entsorgung aller anfallenden Bauabfälle aus dem Bereich Ausbau
- wöchentliche Grobreinigung der Zugänge und Treppenhäuser (Arbeits- und Lagerflächen sind durch den jeweiligen AN sauber und besenrein zu halten)
- Überwachung der logistischen Vorgänge und Dokumentation
- Inverzugsetzung der AN bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beräumung der Arbeitsplätze (inkl. Dokumentation mit Fotos)
- Durchführung von Ersatzmaßnahmen für die Auftragnehmer im Bedarfsfall (inkl. Dokumentation zur Kostenverteilung)
- Vollständige gesetzlich geforderte Nachweisführung und Abfallbilanzen
- Info-Material (Beschilderung, Merkblätter) für den Betrieb der Baustelle

Die Auftragnehmer dienen täglich ihre Abfälle sortenrein dem Sammelpool an. Ab hier übernimmt der LOG den Entsorgungsvorgang. Die Entsorgung aller regulären Abfälle ist pauschal über den Auftraggeber abgegolten. Es findet keine weitere Kostenerhebung bei Abfallübernahme statt.

Durch diese Variante werden die Handwerker beim Abfalltransport unterstützt, was zu einer Steigerung der allgemeinen Bauleistung führt.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung und Deklaration der zu entsorgenden Abfälle sind Aufgaben des Entsorgungslogistiklers.

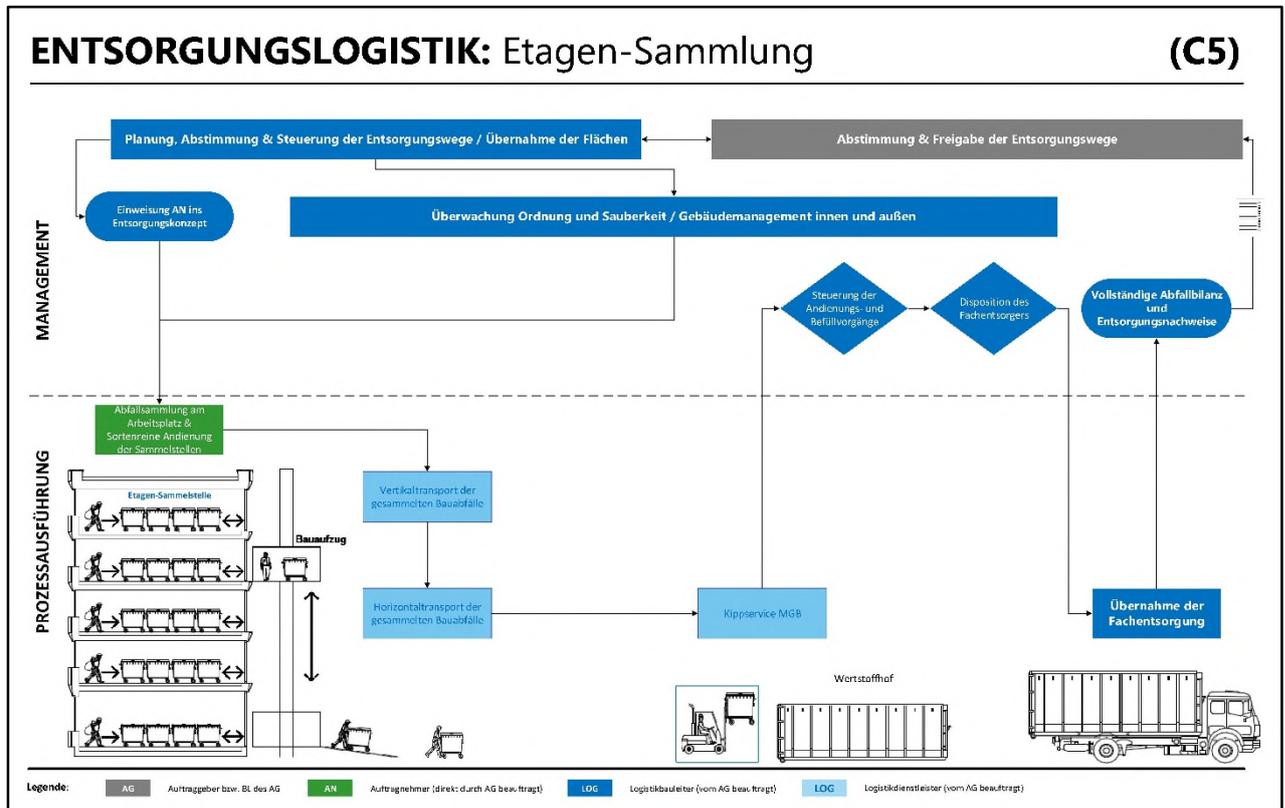


Abbildung: Schematische Darstellung der Entsorgungslogistik im Modell der Etagen-Sammelstellen

Folgende Haupt-Abfallarten werden aus heutiger Sicht über die Bauzeit getrennt erfasst und entsorgt:

1. **Bauschutt < 0,8 m Kantenlänge**  
Stemm-, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Estricharbeiten. Es wird ein unbelasteter Mischbauschutt zur Verwertung (Bauschuttzubereitung) erfasst.
2. **Bau- und Verpackungshölzer**  
Schal- und Hilfhölzer und Holzreste werden als Holzmischfraktion erfasst und einer Holzverwertung zugeführt.
3. **Gemischte Metalle**  
Bewehrungs- und Einbaureste werden als Mischschrott erfasst und der Verwertung zugeführt.
4. **Pappe, Papier, Karton**  
Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
5. **Mischfolie, sauber und bunt**  
Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.

6. **Gipsabfälle, sauber ohne Fremdstoffe**  
Durchführung von Trockenbauarbeiten
7. **Mineralwolle / EPS / XPS nicht kontaminiert, verpackt in Säcken**  
Durchführung von Dämmarbeiten, Säcke können gegen Gebühr beim LOG bezogen werden
8. **Restabfälle**
9. **Weitere Fraktionen nach Bedarf (Bitumen, Folien etc.)**

Sondermüll, gefährliche Abfälle und Abfälle, die nicht zu oben aufgeführten Abfallsorten gehören sind nicht Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Jeder AN ist für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eigenverantwortlich. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch die Gewerke Außenanlagen und Rohbau sind nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes.

Im Konzept nicht enthalten sind irreguläre Entsorgungskosten für Abfälle aus nachträglichen Änderungsmaßnahmen, Umbauten, Schlechtleistungen (also fehlerhaft ausgeführten Arbeiten des AN) und Abbrucharbeiten. Die Bewertung, ob es sich um eine Schlechtleistung handelt oder nicht, obliegt der verantwortlichen Objektüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit dem Logistiker. Die anschließende Nachweisführung und Dokumentation ist Aufgabe des Logistikers.

Ebenso nicht enthalten sind Abfälle aus größeren Bauhilfsmaßnahmen und Bauhilfskonstruktionen (z.B. Kranfundamente, Verbauholz, provisorische Rampen, Bautreppen, Schutzabdeckungen, Kletterschalungen etc.). Diese führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, falls nicht gesondert vereinbart. Eine sogenannte Materialentsorgung (z.B. verschwenderische Verschnitte > 0,5m<sup>2</sup> von GK, Materialfehllieferungen und Materialüberlieferungen) ist im Abfallentsorgungskonzept ebenfalls nicht berücksichtigt und führt bei größeren Mengen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem verantwortlichen AN.

### **8.3 Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN**

Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass der entstehende Abfall täglich aus den eigenen Arbeitsbereichen zu sammeln und zu entsorgen ist. Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz beräumt zu hinterlassen.

Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich als Abfall entsorgt werden.

Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Bereich der Bauaufzüge, Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder entleeren von Materialeimern (z. B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet.

Die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes dürfen vom AN nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Rohrreinigung durch den AG. Die Kosten werden dem AN aufgegeben.

#### **8.4 Überwachung der Sauberkeit**

Im Ausbaubereich werden durch den LOG arbeitstäglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Abfallberäumungen und der Sauberkeit durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem betreffenden AN bzw. dem LA zur Nachsorge elektronisch zugestellt.

Unklarheiten/ Widersprüche müssen vom Verantwortlichen der Unternehmen umgehend aufgezeigt werden. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mängelanzeigen sind gegenstandslos.

Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 1 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel nicht in der gesetzten Frist behoben, so erfolgt die Beseitigung als Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. Versperrungen von Flucht- oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des Unternehmens der Missstand beseitigt.

Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### **8.5 Staubarme Baustelle**

Die ökologischen Ziele des Bauherrn erfordern eine möglichst staubfreie Bauabwicklung. Alle staubproduzierenden Arbeiten, wie z. B. Schneiden, Schleifen und Bohren sind mit entsprechender Absaugvorrichtung vorzunehmen. Beim Reinigen der Bodenflächen sind verträgliche staubbindende Mittel oder geeignete Sauggeräte einzusetzen.

## 9 Verstöße gegen das Logistikkonzept

### 9.1 Ziele

Verstöße gegen das Logistikkonzept sind als allgemeine Störung zu sehen und führen zu Mehraufwendungen. Der LOG ist durch den Auftraggeber berechtigt und bevollmächtigt Ersatzvornahmen durchzuführen und Strafgebühren zu erheben.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen wird mit dem LOG eine Organisations-, Steuerungs- und Kontrolleinheit eingesetzt. Die primäre Aufgabe des LOG ist die Anwendung des Baulogistikhandbuchs im Sinn des AG zu organisieren und zu steuern.

Im berechtigten Einzelfall können auch temporäre Baustellenverweise und grundsätzliche Baustellenverbote ausgesprochen werden. Durch dieses Vorgehen wird die Leistungsfähigkeit der Baustelle deutlich erhöht, wovon alle Beteiligten profitieren.

Alle Verstöße werden nachweislich und verursachergerecht mithilfe von u. a. Fotomaterial dokumentiert und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

<b>Entgelte für Verstöße gegen das Baulogistikhandbuch</b>	<b>Menge</b>	<b>Einheit</b>	<b>EP</b>
<b>Entsorgungslogistik</b>			
Bearbeitungsgebühr für durchgesetzte Ersatzmaßnahme zzgl. jeweiliger Beräumungs- und Entsorgungskosten	1	Stk.	75,00
Fehl-Befüllung der Müllgroßbehälter zzgl. des Aufwandes zum Nachsortieren durch einen Entsorgungshelfer	1	Stk.	75,00
Beräumungskraft für Ersatzmaßnahme	1	Std.	45,00
Konsum von Alkohol oder illegalen Genussmitteln	1	Stk.	500,00
Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen zzgl. jeweiliger Reinigungskosten und Baustellenverbot	1	Stk.	500,00
<b>Versorgungslogistik (Entgelte für wiederholte Verstöße)</b>			
nicht avisierte Anfahrt/sonst. Avisierungsverstoß	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes Halten oder Parken auf der Anlieferspur, außerhalb der Parkplatzfläche oder den umliegenden Verkehrsflächen	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes Parken vor Feuerwehrflächen	1	Stk.	150,00
Unberechtigtes Parken vor Feuerwehrzugängen	1	Stk.	250,00
<b>Zugangskontrolle</b>			
Neuausstellung Baustellenausweis bei Verlust bzw. Beschädigung	1	Stk.	30,00
Sperrern von nicht zurückgegebenen Ausweisen nach 4 Wochen	1	Stk.	15,00

Betreten der Baustelle ohne Bauausweis	1	Stk.	75,00
Betreten der Baustelle ohne PSA	1	Stk.	75,00
Unberechtigtes Öffnen des Bauzauns	1	Stk.	75,00
Übersteigen des Bauzauns	1	Stk.	75,00

## 9.2 Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung der durchgesetzten Maßnahmen für die Unternehmer erfolgt vom LOG an den AG, der aufgrund bestehender Verrechnungsmöglichkeiten und Verträge die Abrechnung dann mit den AN tätigt. Der direkt beauftragte AN haftet ausdrücklich auch für seine Nachunternehmer und erhält vorab eine schriftliche Kostenanmeldung durch den LOG.

Eine Dokumentation des der Rechnung zugrundeliegenden Sachverhaltes wird vom LOG erstellt und an den hauptverantwortlichen AN übermittelt. Berechtigte Widersprüche sind innerhalb von 14 Tagen zu formulieren.

## 10 Anlagen zur Bauleistung

### Anlage 1: Bauleistungsphasenpläne

## Anlage 2: Informationen zur Anfahrt

Die Anschrift der Baumaßnahme lautet:

**Universitätsklinikum Halle a. d. Saale**  
**Ernst-Grube-Straße 40**  
**06120 Halle a. d. Saale**

Die Anfahrt zur Baustelle ist anmeldepflichtig.

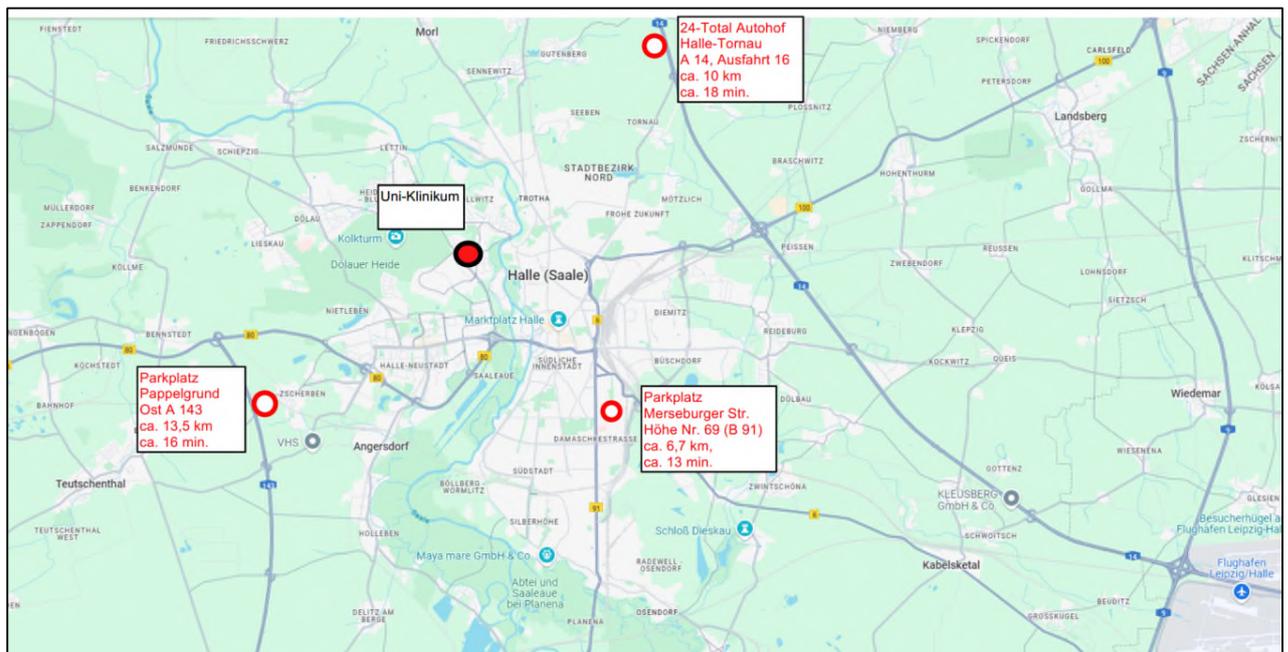
Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor Erreichen der Baustelle bei der Logistikzentrale telefonisch zu melden und sich die Freigabe zur Anfahrt bestätigen zu lassen. Voraussetzung für die Anfahrtsfreigabe ist die zuvor ordentlich getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

Eine Anfahrt der Baustelle ohne Anfahrtsfreigabe ist aufgrund der beengten Verkehrssituation ausdrücklich untersagt. Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden, sofern die Situation es nicht anders zulässt, strikt abgewiesen.

Telefon Logistikzentrale: **wird vom LOG noch bekannt gegeben**

Geben Sie bitte Ihrem Lieferanten/Spediteur alle notwendigen Informationen, damit es nicht aufgrund fehlender Kommunikation zum unnötigen Regelverstoß kommt!

### **Die aktuellen Anfahrtsinformationen erhalten Sie über das Logistik-Online-Tool.**



**Von Norden:** 24-Total Autohof Halle-Tornau an der A 14 (Anfahrt ca. 18 min.)

**Von Süden:** Parkplatz Merseburger Str. (B 91) (Anfahrt ca. 13 min.)

**Von Süd-Westen:** Parkplatz Pappelgrund Ost an der A 143 (Anfahrt ca. 16 min.)

**Anlage 3: Einweisungsbestätigung Baulogistikhandbuch**

-wird vom LOG nachgereicht-

#### Anlage 4: Handbuch Onlineportal

-wird vom LOG nachgereicht-

**Anlage 5: Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns**

-wird vom LOG nachgereicht-

**Anlage 6: Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO**

-wird vom LOG nachgereicht-

**Anlage 7: Besucherblatt**

-wird vom LOG nachgereicht-

**Anlage 8: Identifikationsschild (Materialkennzeichnung für das Flächenmanagement)**

-wird vom LOG nachgereicht

**Anlage 9: Allgemeine Transportbedingungen**

-wird vom LOG nachgereicht